

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 21

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hülfe um kriegsrechtliches Verfahren nicht eintreten zu lassen.

Der Grundsatz der Unterscheidung der Militär- und gewöhnlichen Vergehen sollte in unserem Strafgesetzbuch Aufnahme finden. Ebenso, daß der Soldat für letztere, wenn auch von einem Militärgericht, doch nach dem Wortlaut des bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden solle. Vereinfachung unseres Gerichts-Verfahrens ist unbedingt nothwendig.

Es ist merkwürdig und betrübend, daß wir Republikaner den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz dem monarchischen Deutschland entlehnen sollten. Doch wenn irgendwo, so ist Nachahmung fremder Institutionen gewiß hier am Platze.

Unsere eigenen Militärinstruktionen in ihrem jetzigen Zustand sind Allen bekannt, wir haben es daher für überflüssig erachtet, auf dieselben näher einzugehen.

Wir haben einige Fragen angeregt, die uns für die Kräftigung unseres Wehrwesens von Wichtigkeit scheinen. Aus diesem Grunde wünschten wir, daß dieselben einige Beachtung finden möchten.

Es ist gleichgültig, ob unsere Einrichtungen den französischen, deutschen, russischen oder chinesischen nachgebildet seien, wenn sie nur vortheilhafter sind und dazu beitragen unser Wehrwesen so zu begründen, daß wir, wenn ernste Zeiten an uns herantreten sollten, mit festem Vertrauen auf dasselbe blicken dürfen.

Die Fortifikation in kurzer Darstellung im Anhalt an die genetische Skizze u. s. w. für den Gebrauch junger Offiziere und Offizier-Aspiranten bearbeitet. Mit Zeichnungen im Texte. Vierte sehr verbesserte Auflage. — Potsdam, Verlag von A. Stein. 1873.

In Nr. 47 des XVII. Jahrgangs dieser Zeitung wurde schon auf die damals erschienene genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Fortifikation auf den königl. preuß. Kriegsschulen aufmerksam gemacht und der Begriff „genetische Skizze“ erläutert. Zugleich wurde aber auch der Mangel an Figuren in der Skizze hervorgehoben und dieselbe, wenn auch dem ausgebildeten Fachoffiziere sehr schätzenswerthe Anhaltspunkte bietend, doch für das Privatstudium als nicht geeignet bezeichnet.

Diesem Mangel hilft vorstehendes Werk nicht allein durch eine klare, präzise Ausfüllung der genetischen Skizze in knapper Form mit Hinweisung auf zahlreiche kriegshistorische Beispiele, sondern auch durch die überall eingezeichneten Figuren vollständig ab, und wir müssen daher dasselbe als durchaus geeignet zum Privatstudium, nicht für den Fachoffizier, sondern für den Truppenoffizier bezeichnen. Wer möchte läugnen, daß wir uns bei der fortschreitenden Entwicklung der Feuerwaffen nicht jener Epoche mit Riesenschritten nähern, in welcher die technischen Truppen eine hervorragende Rolle spielen werden.

Die allgemeine Kenntniß der Fortifikation muß daher heute in derselben Weise vom Militär-Offizier verlangt werden, wie die Kenntniß und Beurtheilung des Terrains ein unausgesetztes Studium zum Heil der Untergebenen in Anspruch nimmt, wenn der Truppenführer jeder Waffe, seiner Stellung gerecht werden will.

Die große Vollständigkeit des Inhalts in übersichtlicher und knapper Form garantiert dem jungen Offizier wirklichen Nutzen beim Selbststudium. Der geringe Preis erleichtert die Anschaffung.

Die „vierte sehr verbesserte Auflage“ weist auf den leicht erklärlichen Erfolg hin, welchen das Werk in der deutschen Armee gefunden hat. Schon jetzt wollen wir mittheilen, daß die Verlags-Handlung versprochen hat, fortifikatorische Figurentafeln in siebenter Auflage zur Ergänzung der Fortifikation und zum bessern Verständniß derselben folgen zu lassen. Wir werden bei ihrem Erscheinen näher darauf zurückkommen. S.

Die Terrainlehre, Terraindarstellung und das militärische Aufnehmen. Mit Berücksichtigung der für den Unterricht auf den königlichen Kriegsschulen herausgegebenen „genetischen Skizze“ u. s. w., sowie der neuesten Bestimmungen des königl. Generalstabes bearbeitet. Dritte, sehr verbesserte Auflage. Potsdam, 1873. Verlag von A. Stein.

Ein ganz vorzügliches Buch, welches wir bei seinem billigen Preise in den Händen jedes Offiziers und jedem Unteroffizier zugänglich sehen möchten, so lange das eidg. Militärdepartement ein offizielles Handbuch des Infanteriebetriebes nicht herausgegeben hat.

Die genaue Kenntniß der Terrainlehre, welche in klarer und erschöpfender Weise auf den ersten 63 Seiten des Buches abgehandelt ist, macht heute einen eben so wichtigen und integrirenden Theil des Infanteriebetriebes aus, als die Kenntniß der übrigen Reglements.

Aber wir sollen nicht allein das Terrain kennen und rasch würdigen können, wir müssen auch unsern Vorgesetzten die erlangte Kenntniß eines gewissen Terrains (laut ertheiltem Auftrage) berart übermitteln, durch Worte oder Zeichnung, daß die Auffassung des abwesenden Vorgesetzten mit der unsrigen möglichst identisch und nicht zu argen Mißdeutungen Veranlassung wird.

Dies ist nur möglich, wenn die in der Armee bei den Rekognoszierungsberichten angewandte Terminologie bei allen Divisionen die nämliche ist. Mit gutem Gewissen können wir die in vorliegender Terrainlehre angewandte empfehlen, bis offiziell eine andere vorgeschrieben wird. Der Gegenstand ist aber zu wichtig, als daß er nicht einer besondern Aufmerksamkeit der leitenden höchsten Militär-Behörden werth sein sollte.

Weniger wichtig ist für die Schweiz der dritte Abschnitt, das militärische Aufnehmen und die Kenntniß der Meßinstrumente (auf Seite 116 bis 200), weil Karten im Ueberflus zu finden sind

und weil die Dienstzeit der Offiziere knapp genug zugemessen ist.

Dagegen müssen wir das militärische Planzeichnen (auf Seite 64—115) mit den gebräuchlichen Truppeneinzeichnungen voll berücksichtigen, denn ohne einige Gewandtheit im Situationszeichnen ist es weder möglich, sich aus dem Plane ein plastisches Bild der dargestellten Gegend zu konstruieren, noch ein oberflächliches Bild eines Theils der Erdoberfläche selbst zu entwerfen.

Weißes verlangt in mehr oder minder vollkommener Weise der heutige Infanteriedienst, und die letzten Kapitel des Werkes VIII, IX und X (Seite 201—243), welche vom Kroquiren und einigen besondern, oft zur Anwendung gelangenden Messungen handeln, sind daher gründlich zu studiren.

In der deutschen Armee hat das Werk sehr vielen Beifall gefunden. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 16. Mai 1874.)

Nach dem Schultableau soll vom 27. September bis 24. Oktober auf dem Waffenplatz Thun eine Infanterie-Korporalschule stattfinden. Es bezweckt diese Schule die angehenden Unteroffiziere theoretisch und praktisch für ihren Dienst heranzubilden und eine Lehrbrigade darzustellen, in welcher der Instruktionsmodus und die Gefechtsmethode für die Infanterie gegeben wird.

Das Kommando ist dem Herrn eidg. Oberst Stadler von Zürich übertragen.

Die einzelnen Kantone haben in diese Schule das auf einer beigelegten Tabelle verzeichnete Personal zu senden, bezüglich dessen folgende weitere Anordnungen getroffen werden:

1. Die kantonalen Detachements haben am 26. September in Thun einzurücken und werden dort am 25. Oktober Morgens wieder entlassen. Ueber die Stunde des Eintriffens in Thun werden nach Verständigung mit den betreffenden Bahnverwaltungen nähere Mittheilungen in den Marschrouten enthalten sein.

2. Als Oberleutenants sind nur ganz tüchtige Offiziere zu senden, da dieselben als Kompagniekommandanten zu funktionieren haben werden und die Hauptleute als Divisionschefs bestimmt sind. Die Unterleutenants müssen eine eidg. Offiziers- oder Aspirantenschule und einen Rekrutenkurs durchgemacht haben. Dieselben, wie auch die Hauptleute und Oberleutenants werden zur Instruktion verwendet werden und sollen deshalb Befähigung hiefür besitzen.

3. Die Korporale sind aus den Kompagnien des Auszugs zu nehmen und zwar in erster Linie solche, welche in diesem oder in dem letzten Jahr zu diesem Grade befördert worden sind. Bei der hieselbst vorgenommenen Vertheilung wurden 3 bis 4 Korporale auf eine Kompagnie des Kontingents gerechnet, dieselben sollen in 3 Bataillone à circa 500 Mann, wovon eines romanischer Zunge, fermirt werden.

4. Es bleibt den Kantonen unbenommen, statt Korporale auch junge intelligente Soldaten, deren Zahl aber den vierten Theil eines Detachements nicht übersteigen darf, in die Schule zu senden.

5. Die Trompeter werden ausschließlich zum Ertheilen der Signale verwendet werden und sind deshalb mit dem entsprechenden Instrumente (S- oder B-Trompete) auszurüsten. Von der Bildung und Instruktion derselben als Musikkorps wird abgesehen.

6. Offiziere und Truppen haben regelmäßig bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet in Thun einzurücken, die Truppen mit

Repetitorgewehren, dagegen sind denselben weder Patrenen noch Kochgeschirre mitzugeben.

Schließlich werden die Militärbehörden der Kantone ersucht, dem Departement mit möglichster Beförderung den Nominativetat der in die Korporalschule beizubehaltenen Offiziere mitzutheilen.

Etat der von den Kantonen in die eidgenössische Infanterie-Korporalschule (Thun) aufzubietenden Kadres: 9 Hauptleute, 9 Oberleutenants, 18 I. Unterleutenants, 18 II. Unterleutenants, 18 Feldweibel, 18 Fouriere, 1016 Korporale deutscher Sprache, 508 Korporale französischer und italienischer Sprache, 3 Assistenzärzte, 9 Frater, 18 Trompeter, 9 Tambouren.

(Vom 18. Mai 1874.)

Nach Beschluß des schweiz. Bundesrathes vom 19. Januar 1874 soll die diesjährige Schule für Infanterie-Zimmerleute vom 15. Juni bis 11. Juli in Solothurn stattfinden.

An dieser Schule haben Theil zu nehmen:

1) Je ein Offizier der Bataillone Nr. 54 Bern, 55 Bern, 56 Freiburg, 57 Luzern, 58 Bern, 59 Bern, 60 Bern, 61 Freiburg, 62 Bern, 63 St. Gallen, 64 Zürich, 65 Graubünden.

Ferner:	1 Schützenoffizier	v. Bern	v. Bat. Nr. 3,
	1 "	" Zürich	" " " 7,
	1 "	" Thurgau	" " " 9,
	1 "	" Glarus	" " " 11,
	1 "	" Waadt	" " " 14,
	1 "	" Genf	" " " 15,
	1 "	" Appenzell a. Rh.	" " " 18,
	1 "	" Schwyz	" " " 19,
	1 "	" Luzern	" " " 20,
	1 "	" Argau	" " " 21,
und	1 Schützenunteroff.	" Bern	" " " 3,
	1 "	" Schwyz	" " " 12,
	1 "	" Waadt	" " " 14,
	1 "	" Freiburg	" " " 15,
	1 "	" Zürich	" " " 16,
	1 "	" Bern	" " " 17,
	1 "	" Graubünden	" " " 18,
	1 "	" Obwalden	" " " 19,
	1 "	" Luzern	" " " 20,
	1 "	" Baselland	" " " 21.

- 2) 1 Feldweibel des Bat. Nr. 30 Bern.
- 3) 1 Fourier " " " 31 St. Gallen.
- 4) 1 Wachtmeister " " " 32 Schwyz.
- 5) 1 " " " " 29 Zürich.
- 6) 1 " " " " 28 St. Gallen.
- 7) 1 " " " " 27 Baselland.
- 8) 1 Korporal " " " 26 Waadt.
- 9) 1 " " " " 25 Tessin.
- 10) 1 " " " " 24 Luzern.
- 11) 1 " " " " 23 Neuenburg.
- 12) 1 Tambour von Argau.
- 13) 1 " " Freiburg.

14) Die sämmtlichen diesjährigen Zimmerleuterekruten.

Diese sämmtliche Mannschaft hat den 14. Juni, spätestens Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzurücken und sich dem Kommandanten des Kurses, Herrn eidg. Oberst Schumacher, zur Verfügung zu stellen.

Bei diesem Anlasse machen wir die Kantone, welche Offiziere in die genannte Schule zu senden haben, wiederholt darauf aufmerksam, hiefür ganz tüchtige, energische und wo möglich schon in Folge ihres bürgerlichen Berufes mit dem Fache vertraute Offiziere auszuwählen. Das Gleiche gilt auch für die in den Kurs zu beordernden Unteroffiziere.

Die Zimmerleuterekruten haben in ihren Kantonen mit einem Rekrutenbataillone einen Vorunterricht von wenigstens 10 Tagen zu erhalten, der sich zu erstrecken hat auf die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienstliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Baden des Tornisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule. In denjenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht zentra-